

Allgemeine Einkaufsbedingungen der R. Scheuchl GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB“) von R. Scheuchl GmbH gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Entgegenstehende oder von den AGB von R. Scheuchl GmbH abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, R. Scheuchl GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB von R. Scheuchl GmbH gelten auch dann, wenn R. Scheuchl GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

1.3 In den zwischen R. Scheuchl GmbH und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Verträgen sind alle getroffenen Vereinbarungen über Lieferungen und sonstigen Werk- und/oder Dienstleistungen (nachfolgend „Leistungen“) schriftlich niedergelegt. Künftige Vereinbarungen, die zwischen R. Scheuchl GmbH und dem Auftragnehmer getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen.

1.4 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss, Unterlagen

2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Bestellung von R. Scheuchl GmbH innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch Übermittlung einer vorbehaltlosen Auftragsbestätigung anzunehmen. Für die Fristberechnung ist das Absendedatum der Bestellung bei R. Scheuchl GmbH sowie der Eingang der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers entscheidend.

2.2 An Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Filmen, Schablonen, Dias, Repros, Pausen und sonstigen Unterlagen behält sich R. Scheuchl GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Liefer- bzw. Leistungsumfang, Ersatzteile

3.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferungen oder Leistungen alle Maßnahmen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik, sowie den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen (Spezifikation, Beschreibungen, Muster, Zeichnungen usw.) entsprechen. Der Auftragnehmer wird alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und die Werksnormen von R. Scheuchl GmbH einhalten. Der Auftragnehmer hat R. Scheuchl GmbH über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären.

3.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er R. Scheuchl GmbH auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

4. Vergütung, Fälligkeit, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.

4.2 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich R. Scheuchl GmbH vor.

4.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzliche Mehrwertsteuer bei Rechnungsstellung gesondert auszuweisen.

4.4 Rechnungen sind für jede Lieferung von R. Scheuchl GmbH sofort bei Lieferung oder Leistung in doppelter Ausfertigung unter Angabe aller Bestelldaten einzureichen; die zweite Ausfertigung der Rechnung ist deutlich als solche zu

kenzeichnen. Die Zusammenfassung mehrerer Aufträge in einer Rechnung ist nicht zulässig. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich,

soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4.5 Vorauszahlungen werden nicht geleistet. Bei vereinbarter Vorauszahlung wird der Zahlungsanspruch erst fällig, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit durch Bankbürgschaft geleistet hat. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Lieferung mangelfreier Ware bzw. nach erfolgreicher Abnahme (Ziffer II.2).

4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen R. Scheuchl GmbH im gesetzlichen Umfang zu.

4.7 Forderungen des Auftragnehmers gegenüber R. Scheuchl GmbH dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von R. Scheuchl GmbH an Dritte abgetreten werden.

5. Liefer- bzw. Leistungszeit, Verzug

5.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefer- und Leistungstermine bzw. Liefer- oder Leistungsfristen sind verbindlich.

5.2 Liefer- oder Leistungsfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand bei R. Scheuchl GmbH eingegangen bzw. die Abnahmebereitschaft (Ziffer II.2) mitgeteilt ist.

5.3 Vor Ablauf der Liefer- oder Leistungszeit ist R. Scheuchl GmbH nicht zur Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung (Ziffer II.2) verpflichtet.

5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, R. Scheuchl GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Die Anzeige hat unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu erfolgen.

5.5 Gerät der Auftragnehmer mit seiner Liefer- bzw. Leistungspflicht in Verzug und setzt R. Scheuchl GmbH dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Lieferung oder Leistung, ist R. Scheuchl GmbH nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen. Das Recht Schadensersatz zu verlangen bleibt hiervon unberührt.

5.6 Im Falle des Verzugs ist R. Scheuchl GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Auftragswertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes, zu verlangen. Der Auftragnehmer haftet hier auch für Verzögerungen, die durch seine Zulieferanten verursacht werden. R. Scheuchl GmbH ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; R. Scheuchl GmbH verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder Leistung, gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Die Vertragsstrafe stellt keinen pauschalisierten Schadensersatz für etwaige Schäden dar. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

6. Lieferbedingungen, Transportversicherung, Gefahrübergang

6.1 Die Lieferung bzw. Leistung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an R. Scheuchl GmbH zu erfolgen. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

6.2 R. Scheuchl GmbH behält sich das Recht vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen.

6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, allen Warenlieferungen Packzettel oder Lieferscheine beizufügen und darauf den genauen Inhalt der Lieferung sowie die Bestell- und Positionsnummer von R. Scheuchl GmbH anzugeben. Der Versand ist mit denselben Angaben am Tag der Versendung unabhängig von der Rechnungserteilung gegenüber R. Scheuchl GmbH anzuzeigen.

Unterlässt er dies, so ist R. Scheuchl GmbH zur Verweigerung der Warenannahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. In diesem Fall verbleibt die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Waren beim Auftragnehmer.

6.4 R. Scheuchl GmbH verzichtet auf den Abschluss einer Transportversicherung. Dem Auftragnehmer ist der Abschluss einer Transportversicherung auf Kosten von R. Scheuchl GmbH untersagt.

6.5 Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, lautet die

Versandadresse:

Königbacher Straße 17, D-94496 Ortenburg

Waren-Annahme-Zeiten:

Mo-Do 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Fr 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

6.6 Der Gefahrenübergang richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Höhere Gewalt

Von R. Scheuchl GmbH nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, welche auf höherer Gewalt beruhen, befreien R. Scheuchl GmbH für die Dauer ihres Vorliegens

w w w . s c h e u c h l . d e

und dem Umfang ihrer Wirkung von ihren vertraglichen Leistungspflichten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die R. Scheuchl GmbH für die Dauer ihres Vorliegens und dem Umfang ihrer Wirkung von ihren vertraglichen Leistungspflichten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die R. Scheuchl GmbH nicht zu vertreten hat und durch die R. Scheuchl GmbH die Vertragserfüllung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie beispielsweise rechtmäßiger Streik oder Aussperrung, Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen.

8. Schutzrechte Dritter

- 8.1** Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferung bzw. Leistung frei von Rechten Dritter ist.
- 8.2** Der Auftragnehmer stellt R. Scheuchl GmbH von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine Lieferung bzw. Leistung oder Teile davon mit Rechten Dritter, insbesondere des gewerblichen Rechtsschutzes, die in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, belastet sind. Entsprechendes gilt bei ausländischen Schutzrechten, die der Auftragnehmer gekannt hat oder grob fahrlässig nicht gekannt hat.
- 8.3** Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Anwendungen, die R. Scheuchl GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.4** Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung von R. Scheuchl GmbH die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen.
- 8.5** R. Scheuchl GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die entgeltliche Erlaubnis des Inhabers des verletzten Schutzrechts in dem erforderlichen Umfang zu erwirken.
- 8.6** Ist die Frage der Schutzrechtsverletzung strittig, so hat R. Scheuchl GmbH für die Dauer des Streits das Recht, von dem Auftragnehmer eine Sicherheitsleistung in voller Höhe des drohenden Schadens zu verlangen.
- 8.7** Die Verjährung der Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis durch R. Scheuchl GmbH von der Inanspruchnahme durch den Dritten, spätestens jedoch nach 10 Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme (Ziffer II.2).

9. Gewährleistung

- 9.1** Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen R. Scheuchl GmbH ungekürzt zu. Der Lieferant hat sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen. Der Auftragnehmer hat zu beweisen, dass er die Mangelhaftigkeit der Ware nicht zu vertreten hat.
- 9.2** In dringenden Fällen ist R. Scheuchl GmbH berechtigt, nach Benachrichtigung des Auftragnehmers, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und Ersatz für dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 9.3** Solange Mängel bestehen, hat R. Scheuchl GmbH das Recht, die Zahlung der geschuldeten Vergütung in angemessenem Umfang zurückzuhalten.

10. Produkthaftung

- 10.1** Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, R. Scheuchl GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter, einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaft- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2** In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von R. Scheuchl GmbH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. R. Scheuchl GmbH wird, soweit es möglich und zeitlich zumutbar ist, den Auftragnehmer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende Ansprüche von R. Scheuchl GmbH bleiben hiervon unberührt.
- 10.3** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2,5 Mio. pro Person/Sachschaden - pauschal - abzuschließen und zu unterhalten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von R. Scheuchl GmbH bleiben hiervon unberührt.

11. Geheimhaltung

11.1 Alle zur Ausführung eines Auftrages von R. Scheuchl GmbH überlassenen Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Druckvorlagen, sonstige Hilfsmittel, Unterlagen und Informationen sind als R. Scheuchl GmbH Eigentum zu kennzeichnen und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von R. Scheuchl GmbH weder vervielfältigt noch veräußert oder an Dritte weitergegeben werden, noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Dies gilt

auch, wenn die Unterlagen nicht als vertraulich gekennzeichnet wurden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und bei Vertragsbeendigung unaufgefordert an R. Scheuchl GmbH - einschließlich etwaiger Kopien - herauszugeben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses

Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltende Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

11.2 Von R. Scheuchl GmbH weitergegebene Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder auf andere Weise allgemein bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.

12. Unwirksamkeitsfolge, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1** Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von R. Scheuchl GmbH unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 12.2** Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird der Geschäftssitz von R. Scheuchl GmbH in Ortenburg als Gerichtsstand vereinbart. R. Scheuchl GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 12.3** Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von R. Scheuchl GmbH gleichzeitig Erfüllungsort. Ist ein abweichender Erfüllungsort vereinbart, berührt dies den Gerichtsstand nicht.
- 12.4** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes sind ausgeschlossen.

13. Datenspeicherung

R. Scheuchl GmbH ist berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten des Auftragnehmers im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint.

II. Besondere Bestimmungen für Werklieferungen bzw. Werkleistungen

Stellt der Auftragnehmer den Vertragsgegenstand selbst her oder nimmt er einzelvertraglich vereinbarte Reparaturen bzw. Montageleistungen vor, gelten zusätzlich bzw. in Abweichung zu vorstehenden Regelungen folgende Bestimmungen:

1. Vergütung, Fälligkeit

R. Scheuchl GmbH bezahlt die Vergütung, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Abnahme und Erhalt einer nach Ziffer I 4.3 prüffähigen Rechnung mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen oder Leistungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin.

2. Abnahme

Der Auftragnehmer wird nach ordnungsgemäßer Fertigstellung der beauftragten Leistung und Lieferung die Abnahmebereitschaft erklären und R. Scheuchl GmbH alle zum Vertragsgegenstand gehörenden Unterlagen übergeben. R. Scheuchl GmbH wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abnahmebereitschaft die Abnahme durchführen. Falls die Überprüfung der Leistungen des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme der auftragsgegenständlichen Anlagen o.ä. zu Testzwecken (z. B. Einzeltests, Integrationstest) erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss des Tests.

3. Gefahübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Abnahme der Lieferung oder Leistung auf R. Scheuchl über.

4. Gewährleistung, Verjährung

- 4.1** Sofern R. Scheuchl GmbH verpflichtet ist, die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu überprüfen, ist die Rüge rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Abnahme der Ware an R. Scheuchl GmbH beim Auftragnehmer eingeht.
- Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, kann R. Scheuchl GmbH innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung rügen.
- 4.2** Änderungen in der Art oder Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und

w w w . s c h e u c h l . d e

Leistungen sind R. Scheuchl GmbH vor Fertigungsbeginn anzuzeigen. Sie bedürfen einer schriftlichen Zustimmung von R. Scheuchl GmbH. R. Scheuchl GmbH ist nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Erhalt auf ihre Gleichartigkeit zu untersuchen.

4.3 Gewährleistungsansprüche für Sachmängel verjähren in drei Jahren ab Abnahme.

5. Spezifizierung des Vertragsgegenstandes durch R. Scheuchl GmbH

Werden die bestellten Waren nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen von R. Scheuchl hergestellt, so gilt folgende Regelung:

5.1 Die Waren sowie zu Ihrer Herstellung geeignete Spezialeinrichtungen, Matrizen oder dergleichen dürfen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von R. Scheuchl GmbH an Dritte geliefert werden. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer die Spezialeinrichtungen, Matrizen oder dergleichen auf eigene Kosten beschafft hat, oder wenn R. Scheuchl GmbH die Annahme der bestellten Ware wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert hat, oder wenn R. Scheuchl GmbH trotz ordnungsgemäßer Lieferung von weiteren Bestellungen absieht.

5.2 Verbesserungsvorschläge, die von dem Auftragnehmer gemacht werden, dürfen lediglich von R. Scheuchl GmbH patentrechtlich ausgenutzt werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrages von R. Scheuchl GmbH entstanden ist.

6. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

6.1 Sofern R. Scheuchl GmbH Teile beim Auftragnehmer beistellt, behält sich R. Scheuchl GmbH hieran das Eigentum vor.

6.2 Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für R. Scheuchl GmbH vorgenommen

6.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, R. Scheuchl GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt R. Scheuchl GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von R. Scheuchl GmbH bereitgestellten Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6.4 Wird die von R. Scheuchl beigestellte Sache mit anderen R. Scheuchl nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt R. Scheuchl GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer der R. Scheuchl GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für R. Scheuchl GmbH.

7. Werkzeuge und Messgerät

7.1 An allen von R. Scheuchl GmbH im Rahmen der Geschäftsverbindung überlassenen Werkzeugen und Messgeräten behält sich die R. Scheuchl GmbH das Eigentum vor; der Auftragnehmer hat diese als Eigentum von R. Scheuchl GmbH zu kennzeichnen; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge und Messgeräte ausschließlich für die Herstellung von der von R. Scheuchl GmbH bestellten Waren einzusetzen.

7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die der R. Scheuchl GmbH gehörenden Werkzeuge und Messgeräte zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer R. Scheuchl GmbH schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; R. Scheuchl GmbH nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen von R. Scheuchl GmbH etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der R. Scheuchl GmbH sofort anzuzeigen; unterlässt er diese schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche von R. Scheuchl GmbH unberührt.

8. Kündigung

R. Scheuchl GmbH ist berechtigt, jederzeit den Vertrag vor Fertigstellung zu kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Arbeit unverzüglich einzustellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung des Auftrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

III. Besondere Bestimmungen für Produkte, die nicht durch den Auftragnehmer hergestellt wurden

1. Vergütung

R. Scheuchl GmbH bezahlt die Vergütung, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, nach vollständiger Lieferung der mangelfreien Ware und Eingang einer prüffähigen Rechnung (Ziffer 4.4). Bei Abnahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

2. Gewährleistung

2.1 R. Scheuchl GmbH ist verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu überprüfen; die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Übergabe der Ware an R. Scheuchl GmbH beim Auftragnehmer eingeht.

Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, kann R. Scheuchl GmbH innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung rügen.

2.2 Gewährleistungsansprüche für Sachmängel verjähren in drei Jahren ab Ablieferung. (Stand: Februar 2005)

IV. Sonstige Bestimmungen

1. Verhaltensregeln

Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung aller geltenden und relevanten Rechtsvorschriften und Normen im Rahmen der Zusammenarbeit mit der R. Scheuchl GmbH. Insbesondere werden die Werte aus den Verhaltensgrundsätzen der R. Scheuchl GmbH und den Regeln zur Corporate Governance der R. Scheuchl GmbH eingehalten (entsprechende Dokumente sind auf unserer Homepage unter www.scheuchl.de einzusehen oder herunterzuladen). Der Auftragnehmer wird darüber hinaus dafür sorgen, auch dessen Zulieferer an diese Vorschriften und Rechtsnormen zu binden.

Die R. Scheuchl GmbH ist berechtigt, die Einhaltung dieser Rechtsnormen und der genannten Grundsätze in geeigneter Weise zu überprüfen.

2016-10-18

www.scheuchl.de

R. Scheuchl GmbH
Königbacher Straße 17
94496 Ortenburg
GERMANY

Tel. +49 (0) 8542 165-0
Fax +49 (0) 8542 165-33
info@scheuchl.de
www.scheuchl.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Ulf Scheuchl
Dr. Udo Dinglreiter

Amtsgericht Passau
HRB 2778
St.-Nr. 153/118/61155
USt.-IdNr. DE 130 956 844

RAIBA Ortenburg-Kirchberg v.W. eG
BIC: GENODEF1ORT
IBAN: DE12 7406 1670 0000 0043 91
Sparkasse Passau BIC: BYLADEM1PAS
IBAN: DE76 7405 0000 0008 7975 65